

Verarbeitung von Patientendaten in der Cloud unter den Bedingungen der DS-GVO und mit besonderer Rücksicht auf transnationale Aspekte

Dr. Fruzsina Molnár-Gábor

1. Die integrative Analyse von Datensätzen aus herkömmlichen Gesundheitsdaten, klinischen Daten und genomischen Datentypen ermöglicht neue Einblicke in Krankheitsprozesse und kann zur verbesserten Grundlagenforschung, zu neuen Präventions-, Diagnose- und Behandlungsstrategien, zur Patientenstratifizierung und damit in Zukunft auch zur personalisierten Medizin in einer effizienteren Gesundheitsversorgung eingesetzt werden. Solche Analysen können mithilfe von Cloud Computing durchgeführt werden, das für die Nutzer mit technischen Vorteilen einhergeht sowie infrastrukturelle und betriebsrelevante Kosten mindern kann. Gleichwohl wird die Verarbeitung von Patientendaten in kollaborativ-distributiven und oft auch öffentlichen Clouds an erster Stelle aufgrund der damit verbundenen Datentransfers von datenschutzrechtlichen Herausforderungen begleitet.
2. Ist der Anwendungsbereich der DS-GVO eröffnet, muss einer der von der DS-GVO bestimmten Rechtfertigungstatbestände herangezogen werden, damit die Übermittlung von Patientendaten in einer Cloud als solche zulässig ist; im Gesundheitskontext sind insbesondere Art. 9 II (a), (h), (i), (j) DS-GVO von hervorgehobener Bedeutung. Wenn die Cloud-Verarbeitung aber von transnationalem Charakter ist, muss eine zweite Stufe der Zulässigkeitsprüfung vorgenommen werden: Die Datenübermittlung muss auch mindestens einen der in Art. 45 bis 49 DS-GVO genannten Tatbestände erfüllen.
3. Im Zusammenspiel der DS-GVO und ihrer nationalen Durchführung ist an erster Stelle Art. 9 IV DS-GVO zu berücksichtigen. Des Weiteren hat der deutsche Gesetzgeber gem. Art. 9 II (j) DS-GVO eigene Regelungen für die Verarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken geschaffen, § 27 BDSG(neu) i.V.m. § 22 BDSG(neu), die vor allem die Einwilligung und die Rechte der Datensubjekte betreffen. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes spielen auch über eine Verarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken (Art. 89 I DS-GVO, § 22 BDSG(neu)) hinaus eine entscheidende Rolle.
4. Besondere Eigenschaften der Verarbeitung von Patientendaten in der Cloud stellen ebenfalls die Einwilligung sowie die Verarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken in den Mittelpunkt. Sowohl diese Verarbeitung als auch die im Rahmen von Cloud Computing generell häufig verwendete Auftragsdatenverarbeitung bedürfen in Bezug auf technische und organisatorische Maßnahmen weiterer Überlegungen zu der Zuordnung von Pflichten bei der Datenverarbeitung und ihrer Kontrolle.
5. Die Anforderungen des Kapitel V der DS-GVO, insbesondere Angemessenheitsbeschlüsse und Standardvertragsklauseln, müssen mit Rücksicht auf verstärkte Kritik der extraterritorialen Anwendung der DS-GVO bewertet werden. Um Cloud-Lösungen für die Verarbeitung von Patientendaten einsetzen zu können, rücken damit zunehmend anderweitige Voraussetzungen einer Datenübermittlung der zweiten Zulässigkeitsprüfungsstufe, vor allem angemessene Garantien in den Fokus. Zusätzlich bleibt die Einwilligung des Betroffenen, die eine Übermittlung rechtfertigen kann, eine wichtige Ausnahme im Gesundheitskontext.
6. Obwohl es eine kontinuierliche Aufgabe bleibt, die mitgliedstaatlichen Durchführungen der DS-GVO und die daran anknüpfende jeweilige Praxis zu verfolgen, könnte gerade einer der wichtigsten Effekte der Gewährleistung bestimmter angemessener Garantien gem. Art. 46 DS-

GVO werden, zur weiteren Harmonisierung des Datenschutzrechts auf unionsrechtlicher Ebene beizutragen.